## IX. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. — Différents de droit public entre cantons.

## 52. Arteil vom 19. April 1907 in Sachen Luzern gegen Schwnz.

Klage eines Kantons gegen einen andern auf Verbauung eines Wildbaches, etc. Art. 5 BV; BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877, Art. 6: Kompetenz des Bundesrates, Inkompetenz des Bundesgerichts. — Voraussetzungen einer Feststellungsklage über grundsätzliche Schadenersatzpflicht für erlittenen Schaden.

- A. Mit staatsrechtlicher Klage vom 10. Oktober 1906 hat der Kanton Luzern gegen den Kanton Schwyz beim Bundesgericht folgende Rechtsbegehren gestellt:
- "1. Es sei der vorligende Rekurs als begründet zu erklären "und der Kanton Schwhz anzuhalten, gemäß den Ausführungen "sud VII dieses Rekurses, speziell gemäß dem Berichte des lu"zernischen Kantonsingenieurs vom 15. Februar 1906 die nötigen
  "Arbeiten zur Wiederherstellung des frühern Zustandes, resp. zur
  "Sicherung des bedrohten Sebietes durch Verbauung des Wyden"baches auf eigene Kosten vorzunehmen, resp. die Korporation
  "Berg und Seeboden und Hinter-Dorfbannwald dazu anzuhalten.
- "2. Es sei der Kanton Schwyz grundsählich schadenersappslichtig "zu erklären, und dem Kanton Luzern das Recht zu wahren, "namens der Geschädigten den erlittenen Schaden geltend zu "machen."

Als Vorkehren, zu beren Erstellung der Kanton Schwyz verursteilt werden soll, sind unter Ziffer VII der Klage speziell genannt:

Errichtung einer Sperre beim Ausfluß bes Wydenbaches aus dem Seeboden;

Erstellung verschiedener Riessammler :

Sicherung der angeriffenen Bachufer vom Seebodenausfluß abwärts.

Die Klage wird auf Art. 5 BB und auf völkerrechtliche Grundsätze gestützt. Die Begründung geht dahin, daß die Verheerungen, die der von der Rigi herad in den Küßnachtersee stiegende Wydensbach auf Luzerner Gebiet bisher angerichtet habe und der weitere gesahrdrohende Zustand dieses Wildwassers darauf zurückzusühren seien, daß auf Schwyzer Gebiet, wesentlich durch die Korporation Berg und Seeboden, in einer Art. 5 BV und völkerrechtlichen Grundsähen widersprechenden Weise Veränderungen in Bezug auf den Bach vorgenommen worden seien. Schwyz sei daher verpslichtet, den frühern Zustand wiederherzustellen, bezw. die erforderliche Verbauung des Wildbaches auf eigene Kosten vorzunehmen und für den auf Luzerner Gebiet entstandenen Schaden Ersatz zu leisten.

B. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat beantragt, es sei auf die Klage des Kantons Luzern wegen Inkompetenz des Bundesgerichts nicht einzutreten; eventuell es sei die Klage materiell als unbegründet abzuweisen. Wie aus der Klageantwort ersichtlich, ist vor Bezirksgericht Küßnacht zur Zeit ein Zivilprozeß anhängig zwischen der Gemeinde Greppen und mehreren dortigen Grundeigentümern einerseits und den schwyzerischen Korporationen Berg und Seeboden und Hinterer Bannwald Küßnacht anderseits, und zwar über Nechtsbegehren, die inhaltlich mit den von Luzern gestellten übereinstimmen.

C. Über die Frage der Kompetenz des Bundesgerichts in Bezug auf Rechtsbegehren 1 hat zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrat ein Meinungsaustausch stattgefunden, wobei sich der Bundesrat mit der aus Erwägung 1 hienach ersichtlichen Aufsfassung des Bundesgerichts einverstanden erklärt hat.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es steht fest, daß der Wydenbach ein Gewässer (Wildwasser) ist, das unter der Oberaussicht des Bundes nach Wasgabe des Bundesgesehes betreffend die Wasserpolizei im Hochgebirge vom 22. Brachmonat 1877 steht. Die Parteien sind hierüber einig, und auch der Bundesrat hat in der Korrespondenz über die Kompetenzsrage dem nicht widersprochen. Aus der Spezisisation des ersten Klagebegehrens erhellt sodann, daß Luzern von Schwyz damit nicht sowohl die Wiederherstellung eines frühern Zustandes

(die sich wohl gar nicht bewerkstelligen ließe), sondern die Berbauung bes Wybenbaches verlangt. Dag diefe Berbauung notwendig und dringend ist, wird auch von Schwyz anerkannt. Wohl aber streiten sich die beiden Kantone darüber, in welcher Meife bas Wildwasser bes Wydenbachs zu korrigieren sei und wer die Kosten der Korrektion zu tragen habe. Es handelt sich somit um einen Unftand im Sinne des Art. 6 des gitierten Bundesgesetzes welche Bestimmung lautet: "In Fällen, wo bei berartigen Bau-"ten (Verbauungen von Gewässern) unzweifelhaft ein wesentliches "Interesse mehrerer Rantone in Frage fteht, bat, wenn über bie "Ausführung und Beitragsleiftung unter benfelben eine Berein-"barung nicht erzielt werden kann, der Bundegrat über die da-"berigen Unftande zu entscheiben." Darnach fällt Rechtsbegebren 1 nicht in die Kompetenz des Bundesgerichts, sondern des Bundes= rates als Aufsichtsbehörde im Gebiete der eidgenössischen Bafferpolizei. Die Begrundung bes Rechtsbegehrens aus Art. 5 BB und völkerrechtlichen Grundfaten ift nicht geeignet, eine Verschiebung ber Kompetenz zu bewirken, gang abgesehen davon, daß Art. 5 BB hier überhaupt nicht in Frage kommen kann (US 26 I S. 450). Nach Art. 6 leg. cit. besteht bie Entscheibungsbefugnis des Bun= begrates allgemein in den Fällen, wo unter Kantonen über die Ausführung einer Wildwafferverbauung und die Beitragsleiftung hiefur Streit herrscht. Es ist nicht anzunehmen, daß in Ronkur= renz mit diesem besonderen Berfahren dasjenige bes staatsrecht= lichen Prozesses zwischen Kantonen vor Bundesgericht nach Art. 175 Biff. 2 DG gegeben sein foll. Die Frage ber Ausfüh= rung eines solchen Werkes kann benn auch überhaupt nicht nach rechtlichen, sondern nur nach technischen Gesichtspunkten entschieden werden, und sie ist auch vorliegend ganglich unabhängig von jener Begründung bes lugernischen Rechtsbegehrens zu lofen. Der Umstand, daß die gefahrdrohenden Verhältnisse eines Grenzgewässers in widerrechtlicher Weise durch den einen Kanton ober bessen Un= gehörige verurfacht find, mag auf die Rostenverteilung von Ginfluß sein. In dieser Beziehung fann bas Bundesgericht nach Art. 12 leg. cit. gegenüber bem Spruche bes Bundesrates als Rekursinstanz angerufen werden. Gine folche Weiterziehung ans Bundesgericht ift offenbar beshalb eröffnet worden, weil es sich hier

mit um Rechtsfragen, 3. B. des zwischenstaatlichen Nachbarrechts, handelt. Dies zeigt aber wiederum, daß ein Streit über die Ausführung einer Wildwasserverbauung und die Rostentragung biefür nicht unter Berufung auf Verfassungs- und Bolkerrecht nach Art. 175 Ziffer 2 OG beim Bundesgericht anhängig gemacht werden kann. (S. auch Bericht ber nationalrätlichen Kommission zum Entwurf bes Bunbesgesetzes, Bunbesblatt 1877 I S. 53.)

Auf das erfte Rechtsbegehren der Klage kann daher wegen Infompeteng bes Bundesgerichts nicht eingetreten werben.

2. Das zweite Rechtsbegehren des Kantons Luzern ftellt sich als Feststellungstlage bar: Der Kanton Schwyz soll grundsätz= lich ersatpflichtig erklärt werben für ben vom Wydenbach auf Luxerner Gebiet verursachten Schaben. Die Zuläffigkeit einer Fest= ftellungsflage ift an die Voraussetzung geknüpft, daß der Rläger an der alsbaldigen Feststellung des fraglichen Rechtsverhältniffes ein rechtliches Intereffe glaubhaft mache. Nun ift in ber Klage mit keinem Worte behauptet, daß der Kanton Lugern ein solches rechtliches Interesse baran habe, daß die Schadenersappflicht bes Kantons Schwyz grundsätlich festgestellt werbe. Und es ist bies umsoweniger anzunehmen, als die wirklich Geschädigten gegen zwei schwyzerische Korporationen als angebliche Schädiger zurzeit einen Schabenersatprozeg vor ben schwyzerischen Gerichten führen. Es kann beshalb auch auf bas zweite Rechtsbegehren als auf eine unzuläffige Feftftellungstlage nicht eingetreten werden, und es bedarf die Frage keiner Erörterung, ob Lugern zur Erhebung einer Schadenersattlage für feine geschädigten Angehörigen legi= timiert ware und ob ein solches Begehren im Wege ber staat3= rechtlichen Klage nach Art. 175 Ziffer 2 DG überhaupt geftellt werden könnte und nicht vielmehr als zivilrechtliche Streitigkeit nach Art. 48 Ziffer 3 ibid. geltend zu machen ware.

> Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Auf die Klage bes Kantons Lugern wird nicht eingetreten.